

Netznutzungsvertrag

zum Zwecke der Belieferung von Entnahmestellen im Netz der Havelstrom Zehdenick GmbH mit elektrischer Energie

zwischen

Havelstrom Zehdenick GmbH

Schleusenstraße 22
16792 Zehdenick

- nachfolgend „*Netzbetreiber*“ genannt -

und

Netznutzer:

Straße:

PLZ, Ort:

- nachfolgend „*Netznutzer*“ genannt -

Vertragsnummer:

Vertragsbeginn:

Entnahmestelle:

Spannungsebene

- des Netzanschlusses:

- der Messung:

Zählpunktbezeichnung:

Netzanschlusskapazität:

kVA

Netzanschlussleistung:

kW bei $\cos \varphi 0,9$

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der Entnahmestellen nach Maßgabe dieses Vertrages.
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen Anlagen (z.B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

2. Grundlagen des Netzzugangs

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

2.2 „Netznutzung durch den Kunden“

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind bei der Anmeldung durch den Lieferanten gesondert zu kennzeichnen und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

Der Netznutzer kann sich für die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen und abzugebenden bzw. zu empfangenden Mitteilungen/ Willenserklärungen eines Dritten, z.B. seines Lieferanten oder seines Bilanzkreisverantwortlichen, bedienen. Die Abwicklung über einen Dritten kann sich auch auf einzelne Prozesse beziehen. Der Netznutzer ist verpflichtet, den Netzbetreiber entweder selbst rechtzeitig vor Beginn der Vertragsabwicklung schriftlich darüber zu informieren, ob und inwieweit ein Dritter im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages an seine Stelle tritt oder aber der Bevollmächtigte hat dies gegen Vorlage der Originalvollmacht nachzuweisen.

Gläubiger der Netznutzung und Schuldner der Entgelte nach diesem Vertrag ist in jedem Falle der Netznutzer, auf den auch die Rechnung ausgestellt wird.

2.3 Die Entnahmestelle des Netznutzers sowie Zählpunktbezeichnung sind auf dem Deckblatt zum Netznutzungsvertrag aufgeführt.

Werden eventuell individuelle Netzkomponenten genutzt so sind diese in einer gesonderten Anlage 3 beschrieben. Werden von diesem Vertrag mehrere Entnahmestellen des Netznutzers umfasst, ist die Anschlusssituation bezüglich dieser Entnahmestellen in einer gesonderten Anlage 4 (Netzanschluss) beschrieben; diese Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrags.

3. Voraussetzung der Netznutzung

3.1 Voraussetzungen für die Netznutzung sind das Vorliegen eines Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrags zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber.

3.2 Die Netznutzung je Entnahmestelle ist durch die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte maximale Netzanschlusskapazität bzw. Netzanschlussleistung begrenzt. Wird eine Entnahmestelle von mehreren Anschlussnutzern genutzt, so darf die Summe der einzelnen Leistungen die maximale Netzanschlussleistung nicht überschreiten.

3.3 Ein Teil der vom Netzbetreiber an einem Entnahmepunkt zur Verfügung zu stellenden Netzanschlussleistung kann nach vorheriger Bestellung von einem Netznutzer mit Stromerzeugungsanlagen (Eigenanlagen, dezentrale Erzeugungsanlagen) als Netzreserveleistung genutzt werden. Die Netzreserveleistung kann jeweils mit einer Frist von einem Monat vor dem Beginn eines Abrechnungsjahres für dieses Abrechnungsjahr neu bestellt oder geändert werden. Solange keine neue Bestellung oder Änderung erfolgt, gilt der alte Wert auch für die kommenden Abrechnungsjahre weiter.

Die Höhe der bestellten Netzreserveleistung ist begrenzt auf die Summe der Engpassleistungen der Erzeugungsanlagen der Netznutzer, die am Entnahmepunkt angeschlossen sind. Die Netzreserveleistung kann ausschließlich bei einem störungsbedingtem Ausfall der Erzeugungsanlagen des Netznutzers in Anspruch genommen werden.

Als Höhe der Engpassleistung gilt der Stand zu Beginn eines Abrechnungsjahres. Bei wesentlichen Stilllegungen oder Erweiterungen der Kapazität der

Eigenerzeugungsanlagen kann die Höhe der Engpassleistung auch unterjährig mit einer Frist von einem Monat zu Beginn eines Monats nach Vorankündigung angepasst werden. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Netzreserveleistung „pro rata temporis“.

Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Netzreserveleistung ist dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden und auf Verlangen nachzuweisen.

- 3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Netznutzer und seinem Lieferanten geregelt. Der Netznutzer versichert bei seiner Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn der Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit einem Lieferanten besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.5 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestelle(n) des Netznutzers in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist (sind). Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen des Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Netznutzer benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

4. Geschäftsprozesse und Datenformate

- 4.1 Die Abwicklung zur Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Daten-Formate vom 11.07.2006 - Az. BK6-06-009 – (GPKE) oder einer diese Festlegung ersetzenden bzw. ergänzenden Festlegung bzw. Entscheidung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach 4.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach 4.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln sind unwirksam.
- 4.2 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

5. Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Lastgangzählung verlangen.
- 5.2 Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Lastgangzählung haben, erfolgt die Belieferung über feste bzw. temperaturabhängige Lastprofile (SLP/TLP). Der Netzbetreiber bestimmt das Lastprofilverfahren und die verwendeten Lastprofile. Diese sind auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung des Netzbetreibers zu Standard-Lastprofilen (Anlage 1).
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Netznutzer steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die Jahresverbrauchsprognose wird auf Basis der bezogenen Jahresarbeitsmenge des Kunden vom Netzbetreiber jährlich angepasst. In begründeten

Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Netznutzer gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.

- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

6. Messeinrichtungen

Der Netzbetreiber nimmt die Aufgabe des Messstellenbetriebes wahr, sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen wurde. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, finden Ziffern 6.7 und 6.8 in jedem Fall Anwendung.

- 6.1 Der Messstellenbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er wird die Aufgaben des Messstellenbetriebs und der Messung nach Vorgaben der Messzugangsverordnung (MessZV) erfüllen.

- 6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel täglich. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen. Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrages.

- 6.3 Für die Fernauslesung installiert der Netzbetreiber standardmäßig Geräte, die eine Funkübertragung der Messdaten ermöglichen. Sollte in Ausnahmefällen die Einrichtung einer solchen Funkübertragung nicht möglich sein (kein ausreichender Funkempfang, keine Möglichkeit zum Anbringen einer Antenne usw.) so ist für die Fernauslesung beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung zu stellen. Der Kunde kann sich bereits bei der Anmeldung alternativ zur Funkübertragung auch für die Fernauslesung über einen hierfür geeigneten Telekommunikationsanschluss entscheiden. Die Nutzung des Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten vor Ort auslesen zu lassen, wenn weder eine Funkübertragung betrieben werden kann noch ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht.

- 6.4 Für Netznutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Netznutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 6.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich.

- 6.6 Der Lieferant und der Netznutzer können zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.8a etwas anderes festgelegt ist.

- 6.7 Sofern die Spannungsebene des Netzanschlusses von der Spannungsebene der Messung abweicht, werden die Messwerte des Zählers über den Verlustfaktor auf die Spannungsebene des Netzanschlusses umgerechnet. Der Verlustfaktor berücksichtigt insbesondere die Verluste des Transformators und wird in der Regel individuell ermittelt.

Die Ergebnisse werden einem virtuellen Zählpunkt zugeordnet und sind Basis für die Netznutzungsabrechnung und Energiemengenbilanzierung. Die gemessenen Messwerte (Primärwerte) werden dem Netznutzer auf Anforderung übermittelt.

6.8 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Lastgangzählung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 h ein Interpolations- und bei größer 2 h ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6.9 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.8 Anwendung.

7. Datenaustausch, Datenverarbeitung

7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

7.2 Der Netzbetreiber übermittelt standardgemäß täglich, die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevante, in der Datenverarbeitung aufbereitete und einer Plausibilisierung unterzogene Datenreihe des Kunden, in der Regel an den Lieferanten¹. Der Datenempfänger ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Datenempfänger dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Datenempfänger die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der

¹ Sofern der Lieferant berechtigt ist.

Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.

8. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 8.1 Die Abrechnung der Jahresmehr-, Jahresminderungen erfolgt nach § 13 Abs. 3 StromNZV. Die sich aufgrund rückwirkender Ein- und Auszüge nach den Regelungen der GPKE ergebenden Mehr-, Minderungen werden entsprechend § 13 Abs. 3 StromNZV abgerechnet.
- 8.2 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

9. Entgelte, Preisänderung

- 9.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Netznutzung, sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß der für den Abrechnungszeitraum gültigen Preisregelung. Die Preisblätter sind veröffentlicht unter <http://www.stadtwerke-zehdenick.de/netznutzung.html>. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 9.2 Der Netzbetreiber ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV der Regelung berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen. Soweit Netzentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet Netzentgelte an die jeweils genehmigten Netzentgelte anzupassen. Die neuen Netzentgelte werden zu dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Zeitpunkt an wirksam. Das Recht zur Anpassung genehmigter Netzentgelte besteht gemäß § 23a Abs. 2 EnWG auch, soweit damit ausschließlich genehmigte Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers weitergegeben werden. Im Falle der Absenkung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers, besteht eine entsprechende Pflicht zur Weitergabe. Der Netzbetreiber wird bei Entgeltanpassungen nach Abs. 1 und 2 die neuen Entgelte spätestens einen Monat vor Inkrafttreten dem Netznutzer mitteilen, es sei denn der Netzbetreiber ist durch die Genehmigungspraxis der zuständigen Regulierungsbehörde an der Einhaltung der Frist gehindert. In diesem Fall teilt der Netzbetreiber das Inkrafttreten der neuen Netzentgelte unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung mit.
- 9.3 Für den Fall, dass der Verteilnetzbetreiber gegen den Beschluss, mit dem die Erlösobergrenze gemäß § 32 ARegV festgelegt worden ist, Rechtsmittel eingelegt hat, sind zwischen den Parteien die aufgrund der abschließend rechts- bzw. bestandskräftig festgestellten Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegten Netzentgelte maßgeblich, sofern dem Verteilnetzbetreiber eine Saldierung dieser Differenz im Rahmen zukünftiger Entgeltgenehmigungs- bzw. Anreizregulierungsverfahren nicht möglich sein sollte. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgt die Abrechnung derjenigen Entgelte, welche auf der Grundlage der jeweils aktuellen Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegt wurden. Nach Vorliegen einer abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung folgt im eingangs genannten Falle rückwirkend eine Nachzahlung/Erstattung der in Bezug auf die abschließende Entscheidung zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte.

10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 bei Lastprofilkunden in der Regel jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Lastgangzählung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

- 10.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 I BGB für Verbraucher in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, gemäß § 288 II BGB für Unternehmer in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netznutzer erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für den Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
- 10.3 Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, a. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und b. der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 10.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Netznutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Der Netznutzer der auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen ist, hat selbst Abhilfemaßnahmen vorzunehmen (z.B. USV-Anlagen). Eine weitere Information an den Lieferanten erfolgt nicht. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden, b. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.
- 11.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Kunden gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzung für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer

unberechtigten Unterbrechung ergeben können, dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

- 11.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder im Falle der Ziffer 11.4 der Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Strombelieferung, der Anschlussnutzung beziehungsweise des Netzzugangs ist dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 25 a StromNZV entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) begrenzt.
- 12.2 Im Übrigen haftet der Verteilnetzbetreiber nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verteilnetzbetreibers. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lieferant vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der Verteilnetzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 12.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- 12.5 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verteilnetzbetreibers.

13. Sicherheitsleistung

- 13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 13.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn a. der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist, b. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, c. die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsdatei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- 13.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5 Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, ist diese in Form einer Drittsicherheit zu erbringen.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Der Netznutzungsvertrag tritt mit dem vorgenannten Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 14.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei Übertragung auf einen Dritten nur dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.
Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
Nicht als Dritter im Sinn des Satzes 1 gelten Konzernunternehmen eines Vertragspartners im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend

- heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neuruppin. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.6 Dieser Vertrag ersetzt eventuell bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen über die Netznutzung durch den Netznutzer.
- 15.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 15.8 Die jeweiligen Ansprechpartner des Netzbetreibers sind in der Anlage 2 (Daten und Ansprechpartner) aufgeführt. Der Netznutzer wird dem Netzbetreiber seinerseits die jeweiligen Ansprechpartner in entsprechender Form mitteilen.
- 15.9 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

_____, den _____

Zehdenick, den _____

Unterschrift und Stempel des
Netznutzers

Havelstrom Zehdenick GmbH

Anlagen:

- Anlage 1 Lastprofile/Prognose
Anlage 2 Daten und Ansprechpartner
Anlage 3² Beschreibung der individuellen Netzkomponenten
Anlage 4² Beschreibung der Anschlusssituation mehrerer Netzanschlüsse

² - soweit erforderlich -

**Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag (Strom)
Lastprofilverfahren/Prognose**

1. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 12 StromNZV, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 12

Standardisierte Lastprofile

- (1) *Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.*
- (2) *Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:*
1. *Gewerbe;*
 2. *Haushalte;*
 3. *Landwirtschaft;*
 4. *Bandlastkunden;*
 5. *unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;*
 6. *Heizwärmespeicher.*

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

- (3) *Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 von dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Netzbetreiber ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.“*

Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, teilt der Netzbetreiber dies dem Lieferanten unverzüglich mit. Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber die normierten VDEW-Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten. Davon sind insbesondere umfasst: Daten zur Behandlung von Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung in elektronischer Form:

- Typtageinteilung und Feiertagszuordnung
- Saisondefinition
- Lastprofile je Kundengruppe und Typtag gemäß § 12 Abs. 2 StromNZV
- Anteilsfaktoren je Kundengruppe und Typtag (z-Matrix).

2. Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem

synthetischen (nachfolgend 3.)

erweiterten analytischen Verfahren (nachfolgend 4.).

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel, eine Modifikation des Verfahrens oder Anpassungen einzelner Lastprofile vornehmen. Dies ist dem Lieferanten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Änderungen der Zuordnung von Lastprofilen zu einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung als Stammdatenänderung im von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format mit, bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im marktgängigen Excelkompatiblen CSV-Format der Best-Practice-Empfehlung „Datenformate und Vorlagen von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung“ (Fassung vom 24.09.2003).

3. Synthetisches Verfahren

Beim synthetischen Verfahren werden die Lastprofile für Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 kWh ergibt.

- a) Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV Strom geschätzten Jahresenergieverbrauchs.
- b) Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs der Entnahmestellen seiner Kunden in dieser Kundengruppe.
- c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.

4. Analytisches Verfahren

Das analytische Verfahren wird als erweitertes analytisches Lastprofilverfahren angewendet.

Zur Abwicklung des erweiterten analytischen Verfahrens stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten Prognose- und Kontrolldaten vor Inbetriebnahme des Verfahrens, spätestens aber 10 Werktage vor Lieferbeginn, elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format zur Verfügung und teilt ihm den auf 1000 kWh/a normierten Restlastanteil der vergangenen 12 Monate je Kundengruppe mit.

Eine detaillierte Beschreibung der Verfahrens ist in den VDEW-Materialien M-23/2000, "Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step" gegeben.

5. Prognose über den Jahresverbrauch

- a) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, fest und teilt diese dem Lieferanten mit. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest.
- b) Die Prognose über den Jahresenergieverbrauch einer Entnahmestelle wird nach erfolgter Ablesung innerhalb eines Monats nach der Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber angepasst. Satz 2 und 3 von Ziffer 6 lit a) gelten entsprechend. Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung des von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats; bis zum Vorliegen des Formats elektronisch im Excel-kompatiblen CSV-Format. Die Anpassung wird ab dem folgenden Monat berücksichtigt und entsprechend in die Zuordnungsliste aufgenommen, die am 16. Werktag eines Monats versandt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.

Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag (Strom)

Daten und Ansprechpartner

Havelstrom Zehdenick GmbH
 Schleusenstraße 22
 16792 Zehdenick
 VDEW-Codenummer: 9907306000000
 Marktfunktion: Netzbetreiber
 Bilanzkreis: 11XEON-037306—G
 Bilanzierungsgebiet: 11YV00000007306U
 Regelzone: 10YDE-VE-----2

- **Lieferantenrahmenverträge, Netzzugang & Netzentgelte**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Frau Pieper	03307 4693-33	pieper@stadtwerke-zehdenick.de
Telefax	03307 4693-53	

- **Energiedatenmanagement, Lastprofilverfahren**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Sieting	03307 4693-57	k.sieting@stadtwerke-zehdenick.de
Telefax	03307 4693-53	

- **Netzabrechnung**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Frau Pieper	03307 4693-33	pieper@stadtwerke-zehdenick.de
Telefax	03307 4693-53	
Bankverbindung	UniCredit Bank AG, Kto.-Nr. 601 958 171, BLZ 100 208 90	
IBAN	DE23100208900601958171	
BIC	HYVEDEMM488	

- **Lieferantenwechsel**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Frau Pieper	03307 4693-33	pieper@stadtwerke-zehdenick.de

- **Ansprechpartner Datenformate**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Frau Pieper	03307 4693-33	pieper@stadtwerke-zehdenick.de

- **Elektronischer Datenaustausch GPKE**

netzdaten@stadtwerke-zehdenick.de

- **Datenformate:**

Edifact-Dateien werden in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version versendet. Diese finden Sie unter www.edi-energy.de